

FR_GERICHTE 502 2016 42 vom 30. März 2016

FR Kantonsgericht, 2016-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2016_42

FR: FR_GERICHTE 502 2016 42 du 30 mars 2016

IT: FR_GERICHTE 502 2016 42 del 30 marzo 2016

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Nichtanhandnahme (Art. 310 StPO)

Erwägungen

E. 1

a) Gegen Nichtanhandnahmeverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Strafkammer Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 Bst. b, 310 Abs. 2 i.V.m. 322 Abs. 2 StPO; Art. 64 Bst. c JG). Die angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 22. Februar 2016 zugestellt. Die Beschwerde wurde am 29. Februar 2016 der Post übergeben, weshalb sie fristgerecht erfolgt ist. b) Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). c) Nach Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Partei im Strafverfahren ist nebst der beschuldigten Partei und der Staatsanwaltschaft auch die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 StPO). Mit Blick auf den Verfahrensausgang ist die Beschwerdelegitimation vorliegend nicht näher zu prüfen. d) Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO).

E. 2

Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, müsste sie abgewiesen werden. a) Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist. b) Vorab ist festzustellen, dass die Straftatbestände des Entziehens von Minderjährigen und der Ehrverletzung / Verleumdung nur auf Antrag verfolgt werden, wobei das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten erlischt. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 StGB). Vorliegend sind die Handlungen allesamt am 18. September 2015 oder vorher vorgenommen worden. Der Strafantrag wurde jedoch erst am 26. Januar 2016 gestellt. Stellt sich somit die Frage, wann dem Beschwerdeführer der oder die Täter bekannt wurden. Was die Handlungen der Polizisten betrifft, lief die dreimonatige Frist sicherlich ab dem 18. September 2015, sodass der Strafantrag vom

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 26. Januar 2016 zu spät eingereicht wurde. Was hingegen die Handlungen von B. _____ angeht, kann die Frage mit Blick auf den Verfahrensausgang offen gelassen werden. c) Die Straftatbestände der Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB), des Entziehens von Minderjährigen (Art. 220 StGB, „Beihilfe“), der Nötigung (Art. 181 StGB) und der Ehrverletzung/Verleumdung (Art. 174

StGB) sind in casu so oder anders nicht erfüllt. C._____ hat die Wohnung mit ihren Kindern freiwillig verlassen, um sich beim Frauenhaus zu melden. Dass dies allenfalls auf Ratschlag von B._____ geschehen ist, welche C._____ kurze Zeit vorher aufgesucht und welcher sie Szenen von häuslicher Gewalt geschildert hatte, ändert daran nichts. Dies gilt auch für die Tatsache, dass C._____ am 28. Dezember 2015, 7. Januar und 14. Januar 2016 vom Beschwerdeführer verfasste Briefe (mit-)unterschieden hat, in welchen sie namentlich erklärt, sie habe ihrem Lebenspartner etwas unterstellt, dass in dieser Form nie stattgefunden habe und sie dies „annullieren“ möchte; B._____ und eine allfällige „Beihilfe zum Entziehen von Minderjährigen“ werden nota bene darin nicht erwähnt. Kommt hinzu, dass C._____ noch anlässlich der Einvernahme vom 19. Januar 2016 Folgendes erklärt hat: „[Am] 13. September 2015 kam es dann zu einer Handgreiflichkeit von A._____ gegen mich. Er riss mich an den Haaren, zog mich ins Büro. Er schlug mich dabei auch mit der Hand ins Gesicht. Damit wollte er erreichen, dass ich bei ihm blieb. Das wollte ich aber nicht mehr, da diese Beziehung für mich zu Ende war. Ich wollte das auch nicht mehr den Kindern antun, welche jede Auseinandersetzung egal welcher Art immer mitbekommen haben. Ich begab mich dann zu Frau B._____, Familienbegleitung, um nach Rat zu fragen. Mir wurde geraten, mich beim Frauenhaus zu melden, was ich auch gemacht habe“. Es ist demzufolge nicht ersichtlich, inwiefern B._____ eine Straftat begangen haben sollte. Dies gilt auch für die Polizeibeamten und die Straftatbestände der Freiheitsberaubung und Entführung und der Nötigung. Am 18. September 2015, gegen 08.00 Uhr, hat sich C._____ bei der Polizei in Düdingen gemeldet. Sie erklärte, sie wolle sich ins Frauenhaus begeben, habe aber Angst vor ihrem Freund und dessen Reaktion, da dieser ein Sturmgewehr 90 und Munition besässe. In Absprache mit dem OGP, D._____, Hptm, wurde zur Sicherheit von C._____ die Interventionsgruppe auf Platz geschickt, damit sie ihre Sachen packen und sich ins Frauenhaus begeben konnte. Die Familie von A._____, welche vor Ort war, schien sichtlich aufgewühlt über den Weggang von C._____. Gleichentags wurde auf Anordnung des Oberamtmannes E._____ und in Absprache mit dem OGP eine Polizeipräsenz bei der Gemeinde F._____ sowie beim Oberamt des Sensebezirks aufgestellt, da der Beschwerdeführer diese Ämter zuvor per Telefon belästigt hatte. Diese Präsenz erlaubte es der Polizei, letzteren vor dem Gemeindehaus in F._____ anzuhalten. Auf Anordnung des Oberamtmannes E._____ wurde der Beschwerdeführer zwecks Konsultation ins EZG Granges-Paccot überführt. Die Waffe sowie deren Zubehör (Magazin und Verschluss) wurden im Beisein des Beschwerdeführers beschlagnahmt (vgl. Polizeirapport vom 6. Oktober 2015). Die von C._____ geschilderte Situation (mehrfach begangene häusliche Gewalt, Lebensgefahr, Sturmgewehr und Munition) sowie in der Folge das Verhalten des Beschwerdeführers waren geeignet, die polizeiliche Intervention auszulösen und zu rechtfertigen, inkl. ein allfälliges momentanes Einschliessen im Wohnzimmer, als die Polizei C._____ zur Wohnung begleitete, damit sie ihre Sachen packen konnte. Mit Blick auf die gesamte Lage durfte die Staatsanwaltschaft zu Recht zum Schluss kommen, dass die Straftatbestände der Freiheitsberaubung und Entführung und der Nötigung eindeutig nicht erfüllt waren; dasselbe würde auch für die Straftatbestände des Entziehens von Minderjährigen und der Ehrverletzung/Verleumdung gelten, wenn hierfür der Strafantrag nicht zu spät gestellt worden wäre.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 7

E. 3

Der Beschwerdeführer beantragt die Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege und „für jegliche weiteren Schritte“ den Beizug eines Anwaltes. Die Verfahrensleitung gewährt der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege, wenn die Privatklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 StPO). Für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung für das Rechtsmittelverfahren sind die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels massgebend (vgl. Urteil BGer 5A_10/2013 vom 24. Januar 2013 E. 7.3). Vorliegend waren die Rechtsbegehren respektive die Zivilklage des Beschwerdeführers von vornherein aussichtslos. Ob er mittellos ist, kann somit offenbleiben. Das Gesuch ist abzuweisen.

E. 4

Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens; als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 500.- festzusetzen, zuzüglich Auslagen von CHF 70.-. Eine Parteienschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 StPO). (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Die Kammer erkennt: I. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 570.- (Gerichtsgebühr: CHF 500.-, Auslagen: CHF 70.-) werden A. _____ auferlegt. III. Es wird keine Entschädigung zugesprochen. IV. Das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen. Kosten werden keine erhoben. V. Zustellung. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 30. März 2016/swo Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.